

## **DETLEF LIEBS**

### **Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. IV, Digesten 21 - 27**

Gemeinschaftlich übersetzt und herausgegeben von Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler, Okko Behrends. Mit Beiträgen von Karlheinz Misera, Ingo Reichard und Karl-Heinz Ziegler. C. F. Müller, Heidelberg 2005. XVII, 531 S.

[Rezension]

Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Bd. IV, Digesten 21 – 27. Gemeinschaftlich übersetzt und herausgegeben von Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler, Okko Behrends. Mit Beiträgen von Karlheinz Misera, Ingo Reichard und Karl-Heinz Ziegler. C.F. Müller, Heidelberg 2005. XVII, 531 S.\*

Die neue deutsche Übersetzung des Corpus juris civilis schreitet voran, wenn auch langsamer als erhofft. Auch werden die Bände immer schmaler. Gewiss war es sinnvoll, in der dritten Dekade der Digesten nach Buch 27 einen Einschnitt zu machen, weil mit Buch 28 das Erbrecht beginnt, das in den Digesten besonders viel Raum einnimmt, nämlich bis Buch 38 reicht. Wenn aber diese elf Bücher nicht wieder in einem Band vereint sein, sondern, wie im Vorwort auf S. VII angekündigt, auf zwei Bände verteilt werden, so bedeutete das eine weitere Schmälerung der noch zu erwartenden Bände; und das kann leicht zu einer weiteren Verlangsamung führen, wenigstens die 50 Bücher der Digesten fertigzustellen. Die Übersetzung auch des Codex und der Novellen, des dritten und vierten Teils des Corpus juris civilis, rückt damit in immer weitere Ferne. Unter den herausgebenden Übersetzern hat Okko Behrends in diesem Band nur mehr eine Stellung am Rande (s. S. VII). Auch ist die Zahl der weiter hinzugezogenen Übersetzer, zu Digesten 1–10 noch zehn und zu 11–20 neun, auf drei zurückgegangen; die Eingriffe der Herausgeber in die von jenen gelieferte Arbeit leuchtete vielen zu oft nicht ein. Andererseits haben sie mittlerweile Thomas Rübner in ihren Kreis kooptiert. Und es bleibt ihr großes Verdienst, die Übersetzung nicht nur in Angriff genommen zu haben, sondern auch unverdrossen fortzuführen. Der Gesamteindruck ist von Band zu Band günstiger. Das Werk liest sich – im Gegensatz zur bisher allein vorliegenden Übersetzung aus dem frühen 19. Jahrhundert<sup>1</sup> – flüssig und fesselnd, flüssiger auch als etwa die neue Übersetzung der Institutionen des Gajus von Ulrich Manthe,<sup>2</sup> der, philologisch genauer als die hier tätige Gruppe, zum Nutzen der Wissenschaft weniger frei übersetzt hat und zudem einen uns ferneren Text zu bewältigen hatte. In der hier zu besprechenden Übersetzung stutzt der Leser nur selten; und zumeist wird ihm dann in den Fußnoten geholfen.

[S. 715] Obwohl die seit 1990 erschienenen ersten drei Bände der Übersetzung in dieser Zeitschrift schon besprochen worden sind, ist bei Gelegenheit dieses Bandes auch auf einige grundsätzliche Fragen zurückzukommen, die noch nicht hinreichend zur Sprache kamen. Es war eine gute Entscheidung, nicht lediglich einen deutschen Text zu liefern und beim meist

---

\* Erschienen in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abt. 125 (2008) 714–721.

<sup>1</sup> Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und herausgegeben von Carl Eduard Otto, Bruno Schilling und Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, 7 Bde. (Leipzig 1830–33, I<sup>2</sup>1839). Diese Übersetzung ist übrigens inhaltlich, von einzelnen weniger guten Übersetzern abgesehen, besser als ihr Ruf.

<sup>2</sup> Gaius, Institutiones. Die Institutionen des Gaius. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Ulrich Manthe (Darmstadt 2004).

lateinischen und mitunter, gerade in diesem Band, auch griechischen Urtext auf die gängigen Ausgaben zu verweisen, wie es die ältere deutsche Übersetzung tat, sondern den ursprünglichen Text mitzuliefern, übrigens in vorbildlich übersichtlicher Weise. Allerdings wird dieser Urtext auf etwas eigenartige Weise präsentiert. Insbesondere ist in der rechten Spalte nicht der Text übersetzt, der links lateinisch oder griechisch steht, sondern oft ein anderer, der erst den Fußnoten zur linken Spalte zu entnehmen ist. Hier haben die Herausgeber alle ihnen einleuchtenden Textverbesserungen angezeigt, ohne anzugeben, wer die jeweilige Emendation (zuerst) vorgeschlagen hat. Und sie zeigen nur die von ihnen gebilligten Verbesserungen an. All das ist nicht zu beanstanden. Eine kritische Edition des Urtexts war nicht ihre Aufgabe; sie mussten sich bloß entscheiden, welchen Text sie ihrer Übersetzung zugrundelegen wollten. Nachdem sie sich darüber ein Urteil gebildet hatten, wäre es jedoch folgerichtig gewesen, das Ergebnis in der linken Spalte im Text festzuhalten und nur in den Fußnoten anzugeben, inwieweit die Überlieferung davon abweicht.

Manche Emendationen gehen zu weit, so wenn in D. 21, 1, 20 und 23 § 3 lediglich die im Lateinischen nicht streng genormte Wortstellung geändert;<sup>3</sup> in D. 21, 1, 23 pr. *ideo* mit Mommsen zu *id eo pertinet* erweitert; oder in D. 21, 1, 53 mit Haloander überflüssigerweise, nur um einer zweifelhaften grammatischen Gleichförmigkeit willen für *morbus vacaret* ein *morbis vacarent* eingesetzt wird.<sup>4</sup> Bei D. 21, 1, 58 § 1 hat schon der Korrektor der Florentiner Handschrift das zum Text gehörige, von den Herausgebern aber wieder nur in der Fußnote vermerkte *restituendus* ergänzt, das er über *retinendus* im Text schrieb. Das ist auch in der kleinen Digestenausgabe von Mommsen und Krüger angegeben, wenn auch verkürzt. Die jetzigen Herausgeber haben die Angabe im Apparat der kleinen und in Mommsens großer Digestenausgabe nicht hinreichend gewürdigt und offenbar auch nicht in einer der Faksimileausgaben der Florentiner Handschrift nachgeschlagen.<sup>5</sup> Übrigens muss es am Ende der ersten Fußnote zu dieser Stelle (S. 45) *pretium* und nicht *pretia* heißen; auch übersetzt ist *pretium*.

---

<sup>3</sup> Auch in D. 24, 1, 66 pr. würde ich den Text nicht ändern, nur die nicht mitüberlieferten Satzzeichen: ... *tempus: an antequam ... deduceretur donatio facta esset aut tabularum consignatarum ...* – den Zeitpunkt anzugeben: ob die Schenkung erfolgt sei, bevor ... geführt wurde, oder [vor] der Urkundensiegelung. Schon Krüger lehnte Mommsens Emendation ab, tilgte allerdings seinerseits *an*. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die vermutlich aus dem Nachlass herausgegebene Juristenschrift, der diese Stelle entnommen ist (s. D. Liebs, in: Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV, 1997, 115 f. = § 415.6 W. 6. 7), öfter holprigen Stil hat.

<sup>4</sup> Ablehnend auch Otto Lene1, *Palingenesia iuris civilis* (Leipzig 1889) I 300 Nr. 161. In diesem Fall übersetzt übrigens auch Kupisch den Text ohne die Emendation.

<sup>5</sup> Der Korrektor der Florentiner Handschrift hat ausgelassene Wörter oder Silben regelmäßig zwischen den Zeilen eingefügt und nur ausnahmsweise am Rande mit Einfügungszeichen vermerkt, s. etwa D. 20, 3, 2 *sicuti*; 21, 1, 37 g. E. *scilicet*; 21, 1, 62 g. E. *do*; oder 21, 2, 7 *ei*. Wollte er dagegen Text der Erstschrift durch Richtigeres ersetzen, so fügte er zwar gleichfalls zwischen den Zeilen den besseren Text ein, strich das zu Ersetzende aber durch wie zum Beispiel am Ende von D. 21, 1, 65 § 1, wo das zweite *i* von *dici* durchgestrichen und durch *untur*

[716] Die Übersetzung ist entschieden an der deutschen Zielsprache, nicht an der lateinischen Ursprungssprache orientiert, also nicht wörtlich.<sup>6</sup> Das ist zweifellos richtig, doch ist dann besonders darauf zu achten, dass die Grenze zur präzisierenden oder gar frei interpretierenden Umschreibung eingehalten wird, insbesondere im Ursprungstext Unentschiedenes auch in der Übersetzung offen bleibt. Aber zunächst einmal ist zu vermerken, dass die Übersetzer die Zielsprachenorientierung nicht ganz folgerichtig durchgeführt, sich vielmehr mitunter mit halben Eindeutschungen zufriedengegeben haben. So wird *intestatus* durchweg mit „testamentslos“ wiedergegeben,<sup>7</sup> ein im Deutschen ganz ungebräuchlicher Ausdruck;<sup>8</sup> „ohne Testament“ wäre meist besser.<sup>9</sup> Gar *heres ab intestato* um der Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit willen mit „testamentsloser Erbe“ zu übersetzen, ist vollends sprachlich unschön, für einen Deutschen ohne Kenntnisse im Juristenlatein schwer verständlich. Warum nicht unser „gesetzlicher Erbe“?

Öfter als derartige Halbheiten stören allerdings manche entbehrlichen, aufdringlich lehrhaft erläuternde Übersetzungen, so wenn *respondere* unentwegt mit „gutachtlich entscheiden“ übersetzt wird.<sup>10</sup> Das stimmt auch sachlich nicht ganz. Unter einem Gutachten stellt sich der heutige Jurist etwas anderes vor als die knappen, allenfalls ein paar Zeilen langen Bescheide der römischen Juristen auf Anfragen von Privatleuten, Richtern und Magistraten, mag auch unter den Fachromanisten die – bereits qualifizierende – Übersetzung von *respondere* mit „gutachten“, von *responsum* mit „Gutachten“, tralatizisch sein. Vor allem aber bedeutet „entscheiden“ etwas anderes als das nicht abschließende *respondere*, stand es doch dem Anfragenden ebenso wie anderen Beteiligten frei, in derselben Sache außerdem einen beliebigen anderen Juristen oder auch mehrere zu fragen; gebunden war niemand an ein *responsum*. „Bescheid erteilen“ oder „... geben“, „bescheiden“ scheint mir eine bessere Übersetzung zu sein; bei Kaiserreskripten für *rescribere* „schriftlich bescheiden“, denn regelrechte Entscheidungen waren auch die Reskripte nicht.

---

ersetzt ist. In unserem Text aber ist *retinendus* nicht durchgestrichen; Mommsen gibt das in seiner großen Ausgabe im unteren Apparat auch an. Seine und auch noch Krügers Entscheidung, bei der Edition von D. 21, 1, 58 § 1 *restituendus* trotzdem wegzulassen, hat nicht die Autorität einer Überlieferung.

<sup>6</sup> Diese Entscheidung haben die Übersetzer in Bd. 1 dieser Übersetzung (Institutionen: 1990) S. 266–268 (<sup>2</sup>1997: 276–278) ausführlich begründet.

<sup>7</sup> Vgl. Bd. 1 dieser Übersetzung (Institutionen: 1990) S. 266 (<sup>2</sup>1997: 276).

<sup>8</sup> Es ist weder in Duden Bd. 1: Die deutsche Rechtschreibung, noch in Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, verzeichnet.

<sup>9</sup> Auch Manthe sagt „ohne Testament“.

<sup>10</sup> Besonders unpassend bei D. 21, 1, 58 § 1, letzter Satz; u. 24, 1, 58 pr.; auch bei D. 24, 1, 64, da mit der Antwort von Trebaz noch nichts „entschieden“ ist, dieser vielmehr wie Juristen oft eine klare Antwort durch Kundgabe einer Banalität vermeidet, was durch die auffüllende Übersetzung von *si verum divortium fuisset* durch „wenn es sich bei der Scheidung um eine ernsthafte handelte“ etwas abgeschwächt wird.

Problematisch erscheinen mir auch einige Übersetzungen von Buchtiteln der klassischen Rechtsliteratur, zumal die im gegebenen Zusammenhang oft überflüssige Bei[717]fügung von „Rechts-“, so für *Quaestiones* „Rechtsfragen“; treffender scheint mir der Titel durch „Untersuchungen“ wiedergegeben. Kein deutscher Leser zweifelt, dass hier Rechts- und nicht irgendwelche Fragen untersucht werden, so wie auch der lateinische Leser nicht zweifelte. Papinians *Definitiones* kurz mit „Definitionen“ wiederzugeben, ist irreführend, da die Schrift keine Begriffsbestimmungen enthält, sondern Überlegungen zur Tragweite von Rechtssätzen ohne viel Diskussion, Aphorismen im eigentlichen Sinn; man könnte den Titel auch durch „Grenzziehungen“ oder „Abgrenzungen“ übersetzen. Mit *Regulae* sind keine „Rechtsregeln“ in unserem Sinn gemeint, sondern gleichermaßen solche Aphorismen. Wörtlich bedeutet es ‚Richthölzer‘ oder ‚Richtschnüre‘, was im Plural zugegebenermaßen nicht gut klingt; aber „Richtlinien“ oder „Leitlinien“ wäre immer noch deutlich näher am Original. Auch *liber singularis* durch „Einzelschrift“ wiederzugeben, erscheint weniger passend. Sonst ist *liber* – zutreffend – durch „Buch“ übersetzt. „Einzelnes Buch“ oder „Einzelbuch“ kann man freilich schlecht sagen, wohl aber „Einzelband“, vielleicht auch „Broschüre“. Dagegen scheint mir „Blätter“ für *Membranae* den Sinn gut zu treffen,<sup>11</sup> ebenso „Überzeugendes“ für *Pithana*.

Dass es sich bei vielen *viri* und *mulieres* um Ehemänner und Ehefrauen handelt, entnimmt der deutsche Leser dem Zusammenhang mit derselben Selbstverständlichkeit wie der lateinische es tat und braucht ihm nicht jedes Mal eigens eingeschärft zu werden.<sup>12</sup> Dagegen gehört bei schlichten Kaisernamen im lateinischen Text in der deutschen Übersetzung die Angabe, dass der Mann ein Kaiser war, heute in der Tat dazu.

Nicht abfinden kann ich mich mit „Voruntersuchung“ für *causae cognitio*. Das abschwächende „vor“ ist schon Interpretation, nicht mehr Übersetzung; *causa cognita* bedeutet schlicht „nach Prüfung ...“ oder „... Untersuchung der Sache“ oder „... des Falles“, mehr besagt es nicht.<sup>13</sup> *Mores* meint in D. 24, 3, 39 nicht, wie Seiler übersetzt, „Verstöße gegen die guten Sitten“, sondern „Eheverstöße“ wie beim *iudicium de moribus*. *Stuprum* war wie *adulterium* ein Straftatbestand,<sup>14</sup> weshalb man das Wort oft nicht kurz mit „Unzucht“ übersetzen

---

<sup>11</sup> Die Kritik daran von Th. Mayer-Maly, SZ 119 (2002) 442, scheint mir unberechtigt zu sein; nicht auf dem Schreibmaterial selbst lag der Ton, sondern auf der damals damit verbundenen Vorstellung von Improvisiertem, unsystematisch zusammengekommenen Notizen, nicht planmäßig Angelegtem. Es handelte sich denn auch um eine bunte, ungeordnete Sammlung von Fallbesprechungen, Auseinandersetzungen mit fremden Rechtsansichten, Erörterungen allgemeiner Rechtssätze, Definitionen und Überlegungen zur Ratio legis.

<sup>12</sup> Überflüssig insbesondere in D. 24, 3, 39 und 42 pr.; nicht ganz so hypertroph „in rechtmäßiger Ehe“ für *iuste* D. 25, 3, 5 § 6.

<sup>13</sup> Siehe insbesondere D. 25, 4, 1 §§ 9, 10 u. 15; ferner 25, 4, 4. Vgl. schon Mayer-Maly, SZ 113 (1996) 454.

<sup>14</sup> Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (Leipzig 1899) 694 f.

kann, wie es Behrends bei D. 25, 7, 1 § 1 u. 3 pr. a. E. tut. In diesen und in anderen Stellen<sup>15</sup> ist das zu schwach und lässt den deutschen Leser ratlos; besser sagte man „strafbare Unzucht“, an anderen Stellen „Schändung“<sup>16</sup> [718] oder „Vergewaltigung“.<sup>17</sup> In D. 25, 4, 1 pr. bedeutet *diverterat* nicht nur „sich ... getrennt ...“, wie Behrends übersetzt, sondern „sich ... geschieden hatte“.<sup>18</sup> *Parenti* bedeutet in D. 23, 3, 73 § 1 nicht lediglich „Vater oder ein anderer männlicher Vorfahr“, wie Seiler umständlich sagt, sondern schließt die weiblichen Vorfahren ein;<sup>19</sup> hier wird allerdings schlicht „Elternteil“ gemeint sein, zumindest ist hauptsächlich an einen Elternteil gedacht. In D. 25, 3, 5 §§ 1, 2 und 8 dagegen meint *parentes*, *parents* tatsächlich nur „Väter“, „Vater“. In D. 25, 4, 1 §§ 1 und 3 bedeutet *filius* nicht lediglich „Sohn“, wie Behrends übersetzt, sondern allgemein „Kind“.<sup>20</sup> Und in D. 24, 3, 60 ist *praesentem* nicht adverbial im Sinne von „auf der Stelle“ (so Seiler) gebraucht, sondern adjektivisch; richtiger also etwa: „... zurückgeben muss, dennoch sogleich durch Klage erreichen, dass er seine jetzt angefallenen Aufwendungen ... ersetzt bekommt“.

Problematisch wird die Übersetzung, wenn der Übersetzer die Gelegenheit ergreift, die von ihm vertretene Deutung eines Texts, obwohl sie umstritten ist, ohne Not stillschweigend in die Übersetzung eingehen zu lassen. So übersetzt Misera den schönen Ausspruch des Paulus zur Auslegung des Verbots von Schenkungen unter Ehegatten: *non amare nec tamquam inter infestos ius prohibita donationis tractandum est, sed ut inter coniunctos maximo affectu et solam inopiam timentes* am Schluss von D. 24, 1, 28 § 2 mit den Worten: „... und allein eine Notlage des anderen befürchten“. Damit unterstellt er Paulus, dieser habe einem meines Erachtens unrömischen, letztlich christlichen Altruismus das Wort geredet;<sup>21</sup> wahrscheinlicher ist, dass die eigene Notlage gemeint ist, in welchem Fall auch *solam* besser mit „bloß“ statt „allein“ zu übersetzen wäre. Aber darum geht es hier nicht. Misera hätte den Punkt offen lassen und „des anderen“, worauf im lateinischen Text nichts hinweist, weglassen müssen.

Schwer zu verstehen sind oft Papinianstellen, und hier sind denn auch arge Fehler passiert. In D. 22, 1, 8 geht es um Fragen der Viehzucht, uns heutigen weniger vertraut. Der Text

<sup>15</sup> So D. 4, 4, 37 § 1 gegen Ende (Kupisch) u. 12, 7, 5 pr. (Hausmaninger), während in D. 11, 3, 2 (Peters) u. 12, 5, 4 pr. (wieder Hausmaninger) gegen schlicht „Unzucht“ nichts einzuwenden ist. Die *Lex Iulia de adulteriis* gebrauchte *stuprum* auch als Oberbegriff für strafbare Unzucht und Ehebruch, Mommsen, aaO. 694 Fn. 2, was Kupisch bei D. 4, 2, 8 pr. u. 4, 4, 37 § 1 richtig erfasst hat.

<sup>16</sup> So durchaus passend Seiler bei D. 1, 2, 2 § 24.

<sup>17</sup> So übersetzt Kupisch *ne stuprum patiat* in D. 4. 2. 8 § 2 mit „um nicht vergewaltigt zu werden“.

<sup>18</sup> Zutreffend Seiler bei D. 24, 3, 41.

<sup>19</sup> Vgl. D. 50, 16, 51.

<sup>20</sup> Vgl. D. 50, 16, 116; 201; 220 § 3; u. 84. Zutreffend die Übersetzung von Robert Schneider, in: Das Corpus (o. Fn. 1) II (1831) 831; auch Misera übersetzt *pueros* in D. 24, 1, 28 § 1 richtig mit „Kinder“.

<sup>21</sup> So schon Karlheinz Misera, Der Bereicherungsgedanke bei der Schenkung unter Ehegatten (Köln 1974) 276 u. Fn. 360, wo auch die damals abweichenden Stimmen verzeichnet sind.

handelt von durch Fideikommiss hinterlassenen Pferden und geht auf den Umfang der Verpflichtung des damit belasteten Erben ein, wenn die betreffende Stute inzwischen gefohlt hat. Papinian sagt: ... *post moram fetus quoque praestabitur ut fructus, sed fetus secundus ut causa, sicut partus mulieris*. Behrends übersetzt zunächst korrekt: „... dann ist nach Eintritt des Verzuges auch ein Fohlen zu leisten so wie eine Frucht;“ genauer würde man übersetzen: „... als Frucht zu leisten“.<sup>22</sup> Dann fährt er fort: „der zweite Wurf aber nur im Rahmen der Herausgabe der Hauptsache in ihrer Rechtslage, ebenso wie das Kind einer Sklavin“, wozu er eine Stelle aus *De re rustica* von Columella anführt. Dort geht es um den *secundus fetus* genannten zweiten Wurf von Geißen und Ziegen. Anders als bei diesen Haustieren, deren Wurf meist aus [719] mehreren Jungen besteht, spricht man bei Stuten, die wie der Mensch gewöhnlich nur ein einziges Junges zur Welt bringen, nicht von „Wurf“; und schon gar nicht von einem „zweiten Wurf“ wie bei jenen Haustieren. Geißen und Ziegen haben eine Tragezeit von rund fünf Monaten und sind bald nach einer Geburt wieder brünstig, so dass sie, wenn ein Bock zur Stelle war, zweimal im Wirtschaftsjahr werfen können. Bei Pferden dauert die Tragezeit dagegen elf Monate. *Secundus fetus* kann bei Pferden also nur ein zweites Fohlen meinen. Nun sind Stuten vor allem im Frühjahr, grundsätzlich aber das ganze Jahr über empfängnisbereit, wenn auch alle vier Wochen immer nur einige Tage lang, während der sogenannten Rosse. Deshalb wird hier schwerlich ein neues Fohlen frühestens nach einem guten weiteren Jahr, sondern ein Zwillingsohnen gemeint sein,<sup>23</sup> das bei Pferden wie beim Menschen verhältnismäßig selten vorkommt; so ist auch die Anknüpfung mit *sed* sinnvoll.

Vor allem aber bedeutet *ut causa* nicht, wie Behrends sagt, „in ihrer Rechtslage“. Er versucht vergeblich, das durch ein vorgeschaltetes „nur im Rahmen der Herausgabe der Hauptsache“ verständlich zu machen. Wie das Handwörterbuch von Heumann-Seckel vielmehr ergibt,<sup>24</sup> bedeutet *ut causa* hier „als dazugehörig“,<sup>25</sup> nämlich zum ersten Fohlen; *causa* so viel wie ‚juristische Beschaffenheit‘ einer Sache, bei Prästationen wie hier ‚die mit einer Sache verbundenen Vorteile‘, Annexe eines Rechtsobjekts. Nur so ist auch die Parallele zum Sklavenkind schlüssig. Im Gegensatz zu diesem konnten das erste Fohlen wie überhaupt Tierjunge

<sup>22</sup> ... *ut fructus* steht nicht parallel zu *sicut partis mulieris*, sondern zu *ut causa*, s. sofort.

<sup>23</sup> Anders die Byzantiner: B. 23, 3, 8 (entspricht D. 22, 1, 8), das Stephanoscholion ἴππων zu D. 22, 1, 8, die Anonymos-Scholien Ὡςπερ und Εἰ γὰρ dazu, und mit ihnen Robert Schneider (soeben Fn. 20) 599. Sie meinen, beim zweiten Fohlen handle es sich um ein Fohlen vom Fohlen, ein Junges der zweiten Generation. Abgesehen davon, dass Papinian das wohl anders ausgedrückt hätte, wäre ein solches Fohlen Frucht des ersten Fohlens und damit *ut fructus fructus*, nicht *ut causa* mit dem Sklavenkind zu vergleichen.

<sup>24</sup> Hermann Gottlieb Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (Jena 9 Emil Seckel 1907) 60 f. unter 5), wo neben vielen anderen gegen Ende auch diese Stelle angeführt ist, wenn auch als „l. 8 D. 22, 7“; einen Titel D. 22, 7 gibt es aber nicht, 7 ist hier offenbar ein Druckfehler für 1.

<sup>25</sup> Robert Schneider, aaO. (o. Fn. 23) übersetzte 1831 *ut causa* mit „als Zubehör“, doch hat dieses Wort mittlerweile eine engere Bedeutung, s. § 97 BGB.

durchaus ein anderes rechtliches Schicksal als das Muttertier haben.<sup>26</sup> Ich schlage deshalb vor: „... dann ist nach Verzug auch ein Fohlen als Frucht zu leisten, ein zweites Fohlen aber als dazugehörig wie das Kind einer Sklavin“.

D. 23, 2, 34 ... *mandato quaerendi mariti filiae familias* übersetzt Seiler mit „... Auftrag, für die Haustochter einen Ehemann zu suchen“, doch ist, wie die Fortsetzung ergibt, ein „Auftrag an die Haustochter, (sich) einen Ehemann zu suchen“ gemeint;<sup>27</sup> dass sich die Einwilligung des Mädchens erübrigen könnte, wozu Seilers Übersetzung führte, kann nicht in Betracht gezogen worden sein. Und in § 1 ist mit *Ream adulterii ... postulavit* kein bloßes „beschuldigt“ gemeint, sondern mehr, ein unmittelbares Vorstadium der römischen Anklage,<sup>28</sup> was mit dem deutschen „angeklagt“ besser wiedergegeben wäre.<sup>29</sup> Der dafür zuständige Magistrat war zwar für Rom und vielleicht [720] auch ganz Italien ein Prätor,<sup>30</sup> aber nicht der für die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit zuständige, weshalb die erläuternde Übersetzung „vor dem Prätor“ hier sogar missverständlich ist; die Erläuterung wäre folgerichtig in eckige Klammern zu setzen und etwa „zuständigen“ hinzuzufügen gewesen. In § 2 wäre „Stiefgeschwister“ passender als „Stiefkinder“. Und in § 3 sollte die in Klammern hinzugefügte Erläuterung statt „aus dem Senat ausgestoßenen“ richtiger „... ausgeschlossenen“ lauten, da mit Verurteilung in einer Kriminalsache der Sitz im Senat ipso jure entfiel; außerdem sagte man hier besser „eines ...“ statt „des Verbrechens“, wie auch sonst der unbestimmte Artikel öfter vorzuziehen ist.

Zu D. 23, 4, 27 hat sich Seiler eine von Mommsen lediglich erwogene Textänderung zu eigen gemacht und die Stelle dadurch anders als überliefert interpretiert, während sie ohne diese Emendation durchaus schlüssig, sogar stimmiger interpretiert werden kann. Papinian sagt nach unserer Überlieferung ... *reversa post iurgium per dissimulationem mulier ... ne dotata sit conveniat*, während Mommsen unter Hinweis auf D. 47, 10, 11 § 1 *pro dissimulatione* statt *per dissimulationem* vorschlug, also meinte, die Frau hätte nach einem Zerwürfnis ausgehandelt, sie werde es ignorieren, wofür die Ehe in Zukunft ohne Mitgift sein solle; eine seinerzeit geleistete Mitgift sei ihr also zurückzugeben und zur freien Verfügung zu belassen beziehungsweise eine noch nicht geleistete nicht mehr einzufordern.<sup>31</sup> Aber kam eine solche Vereinbarung unter Ehegatten bei fortbestehender Ehe denn in Betracht? Sie kam es nicht

<sup>26</sup> Max Kaser, Das römische Privatrecht I (München <sup>2</sup>1971) 284 Fn. 12 u. 384.

<sup>27</sup> Zutreffend wieder Robert Schneider (o. Fn. 20) 655.

<sup>28</sup> Vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht 382.

<sup>29</sup> So auch Robert Schneider, aaO. (soeben Fn. 27).

<sup>30</sup> Das ergibt sich aus Cassius Dio 54, 30, 4.

<sup>31</sup> Die byzantinischen Juristen zogen nur die zweite Variante in Betracht, s. B. 29, 5, 5 (entspricht D. 23, 4 27) und das Scholion Θέξ γὰρ dazu von Stephanos.



einmal dann, wenn seinerzeit die Frau selbst die Mitgift bestellt und den Vertrag geschlossen hatte.<sup>32</sup> Die Ehegatten werden also kaum vereinbart haben, „daß das Zerwürfnis keine Beachtung finden ... soll“, wie Seiler übersetzt. Ein bloßes Zerwürfnis hatte ohnehin keine Rechtswirkung; und wenn die Eheleute damit hätten zum Ausdruck bringen wollen, dass die Trennung nicht zu beachten, insbesondere keine Scheidung gewesen sei, dann wäre ihnen doch wohl bewusst geworden, dass dann auch keine neue Ehe, nun ohne Mitgift, vereinbart werden konnte. Vielmehr sagt Papinian, im konkreten Fall sei – er nennt die Umstände beim Namen – das Zerwürfnis selbst *per dissimulationem* gewesen: vorgetäuscht, von der Frau inszeniert; es habe aussehen sollen – sie war ausgezogen –, als habe sie sich geschieden, so dass eine neue Ehe zu neuen Bedingungen geschlossen werden konnte, diesmal ohne Mitgift. Rechtlich wäre das ohne Weiteres möglich gewesen, lediglich gesellschaftlich anstößig. Das künstlich herbeizuführen, lehnte der Jurist jedoch ab und ließ den Austausch von ehelicher Eintracht gegen Verzicht des Mannes auf ein beträchtliches Vermögen an den *mores* scheitern. Damit meinte er aber nicht notwendig die *bonae mores*, die guten Sitten, gar unter dem – unausgesprochenen – Gesichtspunkt, dass durch eine solche Vereinbarung die Kinder benachteiligt worden wären.<sup>33</sup> Vielmehr könnte er auch schlicht zwingendes Gewohnheitsrecht gemeint haben, nämlich das gewohnheitsrechtliche Verbot einer Schenkung unter Ehegatten.<sup>34</sup> Papinian erklärte schon die Trennung für ein bloßes, [721] noch dazu von der Frau inszeniertes Zerwürfnis, weshalb die alte Ehe mitsamt Mitgift fortbestand. Zu übersetzen wäre also: „... nach einem inszenierten Zerwürfnis zum Mann zurückgekehrt ist und vereinbart hat, dass sie fortan, als sei Versöhnung käuflich, ohne Mitgift sein solle, dann ist die Vereinbarung bei diesem Verlauf des Geschehens wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (oder: aufgrund zwingenden Gewohnheitsrechts) zu missbilligen.“<sup>35</sup>

Übersetzungen sind, zumal wenn sie an der Zielsprache ausgerichtet sind, stets auch Rezeptionen, aktualisieren den ursprünglichen Text und interpretieren ihn damit notwendigerweise ein Stück weit. Doch sollte die durch diese Ausrichtung in Anspruch genommene Freiheit nicht unbegrenzt für Interpretationen nach dem Geschmack des Übersetzers genutzt werden. Auch Übersetzungen sollen zum Originaltext hinführen und sollten deshalb ausweitende Interpretationen auf das unumgängliche Mindestmaß beschränken. Dieses Ziel haben sich auch die Übersetzer des *Corpus juris civilis* gesetzt, doch verliert man es über der Arbeit

---

<sup>32</sup> Vgl. Hans Julius Wolff, SZ 53 (1933) 322-30.

<sup>33</sup> Darauf stellt Alfred Söllner, Zur Vorgeschichte und Funktion der *actio rei uxoriae* (Köln 1969) 100, ab.

<sup>34</sup> So Christian Friedrich Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld XXV (Erlangen 1824) 458 Fn. 39.

<sup>35</sup> Vgl. schon Robert Schneider (o. Fn. 20) 719 f.; und Detlef Liebs, Römisches Recht (Göttingen<sup>6</sup>2004) 129 f.

leicht aus den Augen. Der vierte Band scheint mir auch in dieser Hinsicht besser gelungen als manches in früheren Bänden; was hier kritisiert wurde, sind nur einzelne Punkte und Stellen aus einem Meer von Unbeanstandetem, das auch nicht zu beanstanden ist. Den Herausgebern und der Leserschaft ist zu wünschen, dass die Arbeit auf dem hier gebotenen hohen Niveau zügig fortgeführt und auch in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann, ohne dass ihnen ein festes Datum für den Abschluss ihres Projekts vorgegeben werden darf.<sup>36</sup>

Freiburg im Breisgau

Detlef Liebs

---

<sup>36</sup> Abschreckend das Beispiel der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter ihrem Präsidenten Dieter Simon. Zu Beginn der 1990er Jahre hat sie für die *Prosopographia imperii Romani saeculorum I. – III.* in zweiter Auflage ein Datum für den Abschluss des Unternehmens festgelegt, so dass jetzt ein Werk, woran seit den 1920er Jahren mit Unterstützung dieser Akademie bzw. ihrer Vorgänger gearbeitet wird, das international von grundlegender Bedeutung für die gesamte Altertumswissenschaft ist und endlich mit verhältnismäßig wenig Aufwand abgeschlossen werden könnte, mit dem Buchstaben S enden muss und die bereits abgeschlossenen Arbeiten an den Artikeln für den Buchstaben T sowie die gleichfalls schon in Teilen bearbeiteten Artikel für U/V Makulatur zu werden drohen, s. Werner Eck (Hg.), *Prosopographia imperii Romani saec. I. II. III. Editio altera, pars VII 2* (Berlin 2006) S. V f.